

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

52 (22.2.1891)

Beilage zu Nr. 52 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 22. Februar 1891.

Invalitätsversicherung der unständig mit land- oder forstwirtschaftlichen Lohnarbeiten beschäftigten Personen.

Ueber diese praktisch wichtige Frage hat das Ministerium des Innern in einem am 11. Februar 1891 den Verwaltungsbehörden mitgetheilten Erlasse sich folgendermaßen geäußert:

„Wie wir erfahren haben, sind vielerorts darüber Zweifel aufgetaucht, unter welchen Voraussetzungen selbständige Unternehmer, welche während eines kleineren Theils des Jahres gegen Lohn mit land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, der Invalitätsversicherungspflicht unterliegen. Wenn auch eine endgültige Entscheidung dieser Frage im Einzelfalle nur durch das Landesversicherungsamt aus Anlaß der nach § 122 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 erhobenen Beschwerde und durch das Reichsversicherungsamt aus Anlaß der nach § 79 eingeleiteten Revision wird erfolgen können, so erachten wir es doch, nachdem wir uns über die Behandlung der Sache mit dem Großh. Landesversicherungsamt, dem Vorstande der Versicherungsanstalt und den hauptsächlich in Betracht kommenden Centralbehörden in's Benehmen gesetzt haben, im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Sache für angezeigt, vorbezüglich jener endgültigen Entscheidung der Frage, den mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden und Organen folgende Anleitung über die von ihnen einzunehmende Stellung zu geben.

Wenn Personen, welche berufsmäßig keine Lohnarbeiter, sondern selbständige Unternehmer, wie Landwirthe, Handwerker, sind, während eines Theils des Jahres ihre Arbeitskraft derart verwerthen, daß sie gegen Lohn oder Gehalt anderen Unternehmern unselbständige Dienste in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben leisten, so sind die derart beschäftigten Personen während der Zeit der unselbständig geleisteten Dienste als Lohnarbeiter zu betrachten, es sei denn, daß sie etwa, wie dies von einigen Seiten geschieht, unter Bezugnahme auf die in Ziffer 3 a. E. unserer Anleitungen vom Dezember v. J., betreffend die Invalitätsversicherungspflicht der vom Staate und von den Kommunalverbänden beschäftigten Personen, enthaltenen Bemerkungen angenommen werden, daß sie auch bei jenem gegen Lohn stattfindenden Beschäftigungsverhältnis als selbständige Unternehmer zu behandeln seien, welche kraft Verdingens das Endergebnis einer land- oder forstwirtschaftlichen Arbeit abliefern.

Bielmehr ist eine Befreiung solcher mit unregelmäßigen Lohnarbeiten in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten Personen von der Invalitätsversicherungspflicht nur dann zulässig, wenn die in Ziffer I der Bestimmungen des Bundesrats vom 27. November v. J. (Ges. und Verordn. S. 759 ff.) bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, unter denen ausnahmsweise vorübergehende Dienstleistungen nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung anzusehen sind.

Dabei ist vor Allem zu beachten, daß diese Bestimmungen über die Befreiung von der Versicherungspflicht als Ausnahmsvorschriften nicht über ihren Wortlaut und ihre Absicht hinaus ausdehnend angewendet werden dürfen. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß es in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht erhebliche Mißstände haben würde, wenn in Folge einer solche ausdehnenden Handhabung jener Ausnahmsvorschriften ein großer Theil oder gar die Mehrzahl der vorübergehend mit solchen Lohnarbeiten beschäftigten Unternehmer von der Versicherungspflicht befreit würde; denn es würde alsdann für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber wirtschaftlich vortheilhaft sein, möglichst nur von der Versicherungspflicht befreite Personen zu beschäftigen; und es würde bei dem Suchen nach Arbeitsgelegenheit der der Versicherungspflicht unterliegende Theil der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Schwierigkeiten finden; außerdem aber wäre es auch nicht unbedenklich, wenn solchen Personen, die darauf angewiesen sind, einen nicht ganz unerheblichen Theil ihres Erwerbs durch Leistung solcher Lohnarbeiten zu verdienen, die Möglichkeit, im Falle des Niedergangs ihrer Arbeitskraft eine dieser Arbeitstätigkeit entsprechende Alters- oder Invalidenrente zu erwerben verschlossen sein würde.

Für die Befreiung dieser Personen von der Versicherungspflicht werden in der Regel nur die in Lit. A. Ziffer 1 a. und b. der letzt erwähnten Bestimmungen des Bundesrats bezeichneten Verhältnisse in Betracht kommen. Hiernach kann die Befreiung jedenfalls nur dann eintreten, wenn jene vorübergehend mit land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten; diese Voraussetzung ist aber bei denjenigen kleinen landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmern nicht gegeben, deren selbständiger Betrieb und deren Vermögenserträge nicht dazu ausreichen, die Mittel für einen entsprechenden Unterhalt zu gewähren, welche vielmehr darauf angewiesen sind, einen wesentlichen Theil ihres und ihrer Familien Unterhalt regelmäßig durch Verrichtung von versicherungspflichtigen Lohnarbeiten für bestimmte oder für wechselnde Arbeitgeber zu verdienen. Aber auch wenn die Betreffenden zu denjenigen Personen gehören, welche berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten, tritt die Befreiung von der Versicherungspflicht für diejenige Zeit, während welcher sie vorüber-

gehend an sich versicherungspflichtige Dienste leisten, nur dann ein, wenn diese Dienste entweder bloß gelegentlich oder wenn sie zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, geleistet werden.

Der Fall einer gelegentlichen Dienstleistung (Ziff. 1 Lit. a. der bundesrätlichen Bestimmungen) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie zufällig und zur gelegentlichen Ausübung erfolgt, also unter Umständen, welche erkennen lassen, daß der Dienstleistende nicht darauf angewiesen ist, durch periodische Wiederholung solcher Lohnarbeiten einen Theil seines Lebensunterhalts zu verdienen.

Der zweite, unter Ziffer 1 Lit. b. der obigen Bestimmungen behandelte Fall liegt dann vor, wenn die an sich versicherungspflichtigen Lohnarbeiten zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher, d. h. neben der sonst nicht versicherungspflichtigen Berufstätigkeit in einer Weise geleistet werden, daß sie im Vergleich mit der letzteren nur als nebensächlich erscheinen und eine Unterbrechung der in selbständiger Stellung stattfindenden Thätigkeit bloß auf kürzere Zeit eintritt; es wird dies namentlich dann zutreffen, wenn durchschnittlich täglich nur wenige Arbeitsstunden, jedenfalls nicht die volle Hälfte des Tags, durch die nebenher geleisteten Lohnarbeiten in Anspruch genommen werden, wie dies z. B. bei denjenigen selbständigen Landwirthen der Fall ist, welche kraft eines Dienstvertrages einige Tagesstunden oder wenige Wochentage dazu verwenden, für den Staat, die Gemeinde oder Privatbesitzer Verrichtungen der Güteraufsicht, der Feld- und Waldhut, der Bedienung von Wasserungsanlagen, der Regelbeobachtung und dergleichen zu besorgen. Aber auch da, wo die Dienstleistungen in dieser Weise nebenher besorgt werden, tritt die Befreiung von der Versicherungspflicht nur dann ein, wenn das hierfür bezogene Entgelt ein geringfügiges ist, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht. Und zwar wird bei dieser Vergleichung sowohl bei Bemessung des Entgelts als auch des Bedarfs für den Lebensunterhalt nur diejenige Zeit zu Grunde zu legen sein, während deren thätig solche Dienste nebenher verrichtet werden; wenn also z. B. nur an achtzig Tagen Dienstleistungen stattfinden, so ist das hierfür bezogene Entgelt mit der während achtzig Tagen für den Lebensunterhalt erforderlichen Summe in Vergleich zu setzen. Auch wo bei dieser Vergleichung das Entgelt sich als zum Lebensunterhalt nicht ausreichend darstellt, wird zur Befreiung noch weiter erfordert, daß das Entgelt zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, daß also durch Entrichtung dieser Beiträge ein erheblich höherer Theil des auf die bezügliche Beschäftigungszeit fallenden Entgelts in Anspruch genommen werde, als dies bei vollständig beschäftigten Lohnarbeitern der Fall ist. Nimmt man an, daß die von den Arbeitgebern und den Beschäftigten zusammen zu leistenden Versicherungsbeiträge bei voller Beschäftigung ungefähr 2 Proz. des durchschnittlichen Lohnes betragen, so wird ein die Befreiung rechtfertigendes Mißverhältnis zwischen dem Entgelt und dem Versicherungsbeitrag dann vorliegen, wenn der letztere 6 Proz. des für die versicherungspflichtige Beschäftigungszeit entrichteten Entgelts, also das Dreifache des normalen Antheils übersteigt.

Dabei ist übrigens noch ein Doppeltes in Betracht zu ziehen. Vor Allem kann bei denjenigen Personen, welche im gleichen Zeitraum bei verschiedenen Arbeitgebern in wechselnder, nebenher geleisteter Beschäftigung stehen, nicht schon deshalb, weil bei den für einen Arbeitgeber nebenher geleisteten Diensten jenes Mißverhältnis vorliegt, die Befreiung eintreten, sondern es ist hier die Gesamtheit der während eines bestimmten Zeitraums für solche Dienste gewährten Entgelte zu der während dieser Zeit für den Lebensunterhalt erforderlichen Summe in Vergleichung zu setzen.

Ferner erscheint es nicht als zulässig, eine allgemeine Praxis dahin auszubilden, daß, wenn das für solche nebenher geleisteten Dienste im Jahr bezogene Entgelt eine bestimmte Summe, z. B. 100, 150, 200 M. im Jahr, nicht erreicht, die Voraussetzung für die Befreiung stets als vorhanden angenommen wird. Biel- mehr ist stets die nach den Verhältnissen des Einzelfalles für den Unterhalt erforderliche Summe zu Grunde zu legen und mit dieser das für die betreffende Zeit gewährte Entgelt zu vergleichen. Dabei ist es aber nicht ausgeschlossen, daß gewisse Durchschnittssätze, also insbesondere hinsichtlich des Unterhaltsbedarfs landwirtschaftlicher Unternehmer die vom Bezirksrath für erwachsene männliche und weibliche landwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten Summen des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, vorbehaltlich der nach den konkreten Verhältnissen etwa gebotenen Abweichungen zu Grunde gelegt und ein Mißverhältnis zwischen dem Versicherungsbeitrag und dem Entgelt ein Zweifel dann angenommen werde, wenn das Entgelt im Verhältnis zu der hiernach auf die Beschäftigungszeit fallenden Unterhaltssumme weniger als ein Drittel beträgt.

Wird nach diesen Gesichtspunkten verfahren, so werden zwar selbständige Landwirthe, welche vom Staat, von Gemeinden oder Privaten mit der Wald- und Feldhut, der Güteraufsicht und dergl. in einer Weise beschäftigt

sind, daß sie täglich nur einige Stunden oder wöchentlich nur einen oder doch nur wenige Tage durch die betreffenden Geschäfte in Anspruch genommen werden und welche ein in jenem Sinne nur geringfügiges Entgelt, z. B. für eine sich auf 100 Tage erstreckende Arbeitsleistung weniger als ein Drittel der erforderlichen Unterhaltssumme, also bei einem für 100 Tage auf 150 M. berechneten Lebensbedarf nur 49 M. oder weniger erhalten, von der Versicherungspflicht befreit sein.

Dagegen werden diejenigen selbständigen Landwirthe und Gewerbetreibenden, welche auch nur wenige Wochen des Jahres hindurch ihre Arbeitskraft nicht bloß gelegentlich, sondern in der Absicht, sich hierdurch einen für den Unterhalt wesentlichen Theil des Erwerbs zu beschaffen, in forst- und landwirtschaftlicher Lohnarbeit gegen ein für die Dauer dieser Arbeitszeit nicht bloß geringfügiges und nicht zum Versicherungsbeitrag im Mißverhältnis stehendes Entgelt verwerthen, als versicherungspflichtig zu behandeln sein.

Auch die von mehreren Seiten hervorgehobene Thatsache, daß nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes die durch die Beitragszahlung erworbene Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn nicht während vier aufeinander folgenden Kalenderjahren für mindestens 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet wurden, scheint uns nicht dafür in's Gewicht zu fallen, daß solche selbständige Unternehmer, welche im Jahresdurchschnitt weniger als zwölf Wochen land- und forstwirtschaftliche Lohnarbeit leisten, von der Versicherungspflicht zu befreien sind; denn es ist denselben nach § 117 des Gesetzes die Möglichkeit geboten, sich die Anwartschaft durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung, somit durch Einlegen von mindestens soviel Beitragsmarken, als im Verlauf von vier Kalenderjahren an 47 Wochen noch fehlen, zu wahren. Es wird zwar in den gedachten Fällen die in § 119 des Gesetzes für vier Monate gewährte Befreiung von der Beibringung der Zusatzmarken in der Regel nicht zutreffen, da es sich wohl nur selten um ein zwischen dem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- und Dienstverhältnis, das für gewisse Zeit unterbrochen wird, handeln dürfte. Aber auch wenn für die Restdauer der freiwilligen Versicherung die Doppelmarken erbracht werden, wird, da es sich meist nur um einige zu den 47 Wochen noch fehlende Wochen handelt, die erforderliche Leistung keine sehr beträchtliche sein.

Es ist Sache der Gemeindebehörden und der Organe der Krankenkassen, diejenigen Versicherungspflichtigen, bei denen im Verlauf von vier Kalenderjahren voraussichtlich auf Grund des § 32 Abs. 1 des Gesetzes ein Verlust der Rentenanswartschaft eintreten würde, auf die drohenden Nachteile hinzuweisen und zur Nachbringung der noch fehlenden Marken kraft freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses aufzufordern; den Krankenkassen ist übrigens dieses Verfahren schon in § 11 Abs. 2 der Anweisung des Landesversicherungsamts vom 1. Dezember v. J. über das Verfahren beim Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge empfohlen worden.

Wir beauftragen die Großh. Bezirksamter, die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Gemeindebehörden und Krankenkassen hinsichtlich der Versicherungspflicht der mit vorübergehenden Diensten beschäftigten Personen in diesem Sinne zu verständigen; auch wird es zweckmäßig sein, daß den Versicherungspflichtigen selbst, sowie ihren Arbeitgebern, welche etwa in Folge der ihnen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober v. J. übertragenen Beitragszahlung oder wegen der seitens der unständigen Arbeiter nach § 111 des Gesetzes und § 30 des Statuts der Versicherungsanstalt übernommenen Beitragsentrichtung bei der Feststellung der Frage der Versicherungspflicht mitzuwirken haben durch besondere Eröffnung oder durch Bekanntmachung im Amtsveröffentlichungsblatt über die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nähere Belehrung ertheilt werde.

Dabei sind die Arbeitgeber und die unständigen Arbeiter, welche ohne Vermittlung der Krankenkassen die Beiträge selbst entrichten, insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die Frage, ob nach den Bestimmungen des Bundesrats vom 27. November v. J. bei bloß vorübergehenden Dienstleistungen eine Befreiung von der Versicherungspflicht eintritt, nicht lediglich mit Rücksicht auf das zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem von ihm unständig Beschäftigten bestehenden Arbeitsverhältnis zu lösen, sondern dabei immer in Betracht zu ziehen ist, ob nicht der in diesem Arbeitsverhältnis nur gegen geringfügiges Entgelt Beschäftigte nicht außerdem zu anderen Arbeitgebern in Arbeits- und Dienstverhältnissen steht, aus welchen er zusammen mit dem aus dem ersteren Arbeitsverhältnisse bezogene Lohn ein zu den Versicherungsbeiträgen im Verhältnis stehendes, nicht mehr als geringfügig zu erachtendes Entgelt erhält. Im Zweifelsfalle wird der Krankenkasse, bei welcher der unständige Arbeiter gegen Krankheit versichert ist, bezw. welche nach § 16 Ziffer 2 Lit. a. der diesseitigen Verordnung vom 27. Oktober 1890 für die Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge zu sorgen hat, und eventuell dem Bezirksamt, welches nach § 122 des Gesetzes zur Entscheidung zuständig ist, zum Zwecke der weiteren Erhebung der Thatsachen und der Feststellung über die Versicherungspflicht Mittheilung zu machen sein.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Dardor in Karlsruhe.

Comité zur Errichtung eines Denkmals weiland Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin Augusta. Erstes Verzeichniß der eingegangenen Beiträge.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen 500 M. — Seine Königl. Hoheit der Prinz Georg von Preußen 500 M. — Ihre Königl. Hoheit die Fürstin Antoinette von Hohenzollern 100 M. — Banquier Max Abel 50 M. — Commerzien- u. Admiralitätsrath Dr. W. Abegg 20 M. — Dr. Abraham 10 M. — Frau Gräfin von Arnim-Richow 200 M. — Lotteriegewinnler Leopold Aron 15 M. — Banquier A. Ascher 50 M. — Professor und Bibliothekar F. Ascheron 10 M. — Von der Oberin, den Schwestern, den Assistenz-Ärztin, dem Personal und einer Anzahl von Patienten des Augusta-Hospitals 284 M. — Frau Professor F. B. 10 M. — F. B. s. 50 M. — v. B. 20 M. — Alexander Bacher (Stuttg.) 20 M. — Graf Blankensee-Fürst 200 M. — Frau Anna Borfig 50 M. — Staatsminister von Boetticher 50 M. — Fräulein Cécilie von Borstell 100 M. — Bezirksvorsteher Beyling 3 M. — Frau verwitwete Kanalarth Clara Bergemann 20 M. — Consul Otto Boas 50 M. — Commissionsrath R. Bergemann 1000 M. — Geheimer Commerzienrath Emil Becker 500 M. — General-Lieutenant und General-Inspector Bumte 20 M. — Rentier Adolf Becker 100 M. — Geheimer Commerzienrath G. von Bleichröder 5000 M. — Kaufmann Rud. Baumann 20 M. — Landschaftsmaler Julius Bodenfein 20 M. — Kaufleute Behrendt & Schlesinger 20 M. — Frau von Bülow geb. von Kraft 3 M. — Frau von Bonin geb. von Gräfe 3 M. — Generalmajor a. D. von Ballstedt (Carlsruhe D.S.) 20 M. — Frau von Ballstedt (Carlsruhe D.S.) 20 M. — Stadtverordneter Gustav Bulle 30 M. — Kaufmann B. Bachstein 10 M. — Reichsbank-Agent von Benary 30 M. — Frau Landrath von Banninghausen (Goesfeld) 5 M. — Kaufmann Heinrich Bot 10 M. — Geheimer Hofrath Bugmann 30 M. — Rittergutsbesitzer Mitglied des Abgeordnetenhauses von Bismard 10 M. — Rentier G. Becker 3 M. — Brauereibesitzer Julius Bögom 100 M. — Com.-Rath Bauer 20 M. — Geheimer Ober-Regierungsrath Graf von Bernstorff 30 M. — Kaufmann Ernst Boos (Carlsruhe) 10 M. — Lotteriegewinnler Bertelsmann 10 M. — Lotteriegewinnler Vera 10 M. — Sanitätsrath Dr. Blumenthal 50 M. — Professor Brandt 5 M. — Sanitätsrath Dr. Vertram 10 M. — Stadttrath Bail 30 M. — Birkh. Geheimer Ober-Baurath Daenck 10 M. — Commerzienrath Bialon 10 M. — Rathh. Zimmermeister E. Balg 10 M. — Frau Gräfin Bernstorff 30 M. — Birkh. Geheimer Ober-Regierungsrath und Ministerial-Director von Böttcher 30 M. — Die Berliner Sanitäts-Wachen Nr. 11 21 M. — Nr. 14 2 M., Nr. 15 4 M., Nr. 16 14 M. — J. G. Cotta'sche Buchhandlung (Stuttg.) 50 M. — Wittlicher Geheimer Rath Baron von Cohn (Delfan) 1000 M. — Geheimer Commerzienrath Meyer Cohn 500 M. — Kaufmann Heinrich Claassen (Bremen) 50 M. — General der Infanterie von Cranaich 50 M. — Offizier-Corps des Königin Augusta Gard-Regiments Nr. 4 in Coblenz 440 M. — Hofrath R. de Cuvry 50 M. — Kaufmann Ludwig Cohn 20 M. — Regierungsrath G. Cunow 20 M. — Professor Lotteriegewinnler Charma 20 M. — Lotteriegewinnler C. Cunow 20 M. — Professor (Goesfeld) 8 M. — Geheimer Ober-Justizrath und Senats-Präsident Delius 20 M. — Kaufmann F. W. Delius (Bremen) 50 M. — Prakt. Arzt Dr. Dreier 10 M. — Dfz. Offizier-Corps des Kürassier-Regiments Graf Gehler in Deuz 92 M., 20 Pf. — Banquier und Lotteriegewinnler Bruno Dohme 100 M. — Döring 4 M. — Frau Louise Delbrück 20 M. — Banquier Ludwig Delbrück 20 M. — Banquier Delbrück, Leo & Co. 200 M. — Frau Staatsminister Delbrück 200 M. — Regierungsbaumeister W. Donath 3 M. — Commerzienrath Paul Dörfel 150 M. — General-Lieutenant a. D. von Dresty 50 M. — Provinzial-Schulrath Deiters 10 M. — Lotteriegewinnler Degmeier 50 M. — Lotteriegewinnler und Stadtverordneter Diersch 30 M. — Commerzienrath Albert Dame 100 M. — Professor Dr. Dobbert 10 M. — Geh. Baurath Drefel 10 M. — Hoflieferant Rudolph Drefel 30 M. — Syndikus und Stadtrath Dertb 10 M. — Baronin von Eichstedt geb. von Eichstedt 10 M. — Frau Präsident Ewanger 20 M. — Frau Kaufmann Elering (Goesfeld) 5 M. — Dr. Eberth 10 M. — Frig Engelbach 3 M. — Dirigirender Arzt am Augusta-Hospital Professor Dr. A. Ewald 150 M. — Gymnasiallehrer Dr. Evers 5 M. — Ober-Baudirector Eubell 10 M. — Stadtrath Friedel 3 M. — Geh. Commerzienrath A. Frenkel 200 M. — Kammerherr G. Graf v. Fürberg-Stammheim 300 M. — Fräulein Forni 3 M. — Justizrath Frenkel 30 M. — Frau Kaufmann Fischer (Goesfeld) 3 M. — Frau Staatsminister Fanny Friedenthal 300 M. — Geh. Hof-Justizrath Fleischhammer 10 M. — Dr. Fornetti 10 M. — Chemiker Dr. Fren 10 M. — Hauptmann Friedrich 5 M. — Josephine Fogelberg (Carlsruhe) 5 M. — Lotteriegewinnler F. Friedrich 20 M. — Lotteriegewinnler W. Friedel 20 M. — Professor und Director des städtischen Krankenhauses am Urban Albert Fränkel 10 M. — Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Gurtl 30 M. — Senator Albert Gerdning (Bremen) 20 M. — Kaufm. C. F. Geyer (Bremen) 20 M. — Rentier R. Goehde 20 M. — Geh. Medizinalrath G. Gerhardt 50 M. — Geh. Commerzienrath S. Grunow (Wadun) 100 M. — Ferd. Gladebeck 20 M. — Prof. S. Grimm 20 M. — Commerzienrath L. M. Goldberger 300 M. — Geh. Ober-Finanzrath Dr. Gallentamp 20 M. — Rentier Th. Giese (Goesfeld) 6 M. — Frau von Gerhardt 20 M. — von Gerhardt 10 M. — General-Lieutenant a. D. von Gerhardt 10 M. — General-Major a. D. von Gliscynski 20 M. — 87 Mitglieder des Gumbdinger-Vereins der Schönhauser und der Brenzlauer Vorstadt und der angrenzenden Stadttheile Berlins 165 M. — Frig von G 5 M. — Director Gregory 20 M. — Lotteriegewinnler Hugo Gräbenig 20 M. — Frau G. b. 5 M. — 28 Beamte des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 10 M. 50 Pf. — Stadtverordneter Otto Hag 1000 M. — Prinz Friedrich Wilhelm zu Hohenzollern (Kofentim) 100 M. — 11 Beamte des Herrenhauses 31 M. 50 Pf. — Ober-Lieutenant a. D. Holberger 100 M. — Kaufmann S. Haas (Bremen) 20 M. — Prakt. Arzt Dr. Hund (Bremen) 20 M. — Kaufleute Henninger & Co. 100 M. — Hygienisches Institut (Berlin) 85 M. — Frau Geheimerath D. von Hausmann 3000 M. — Rittermeister Graf von Hutten-Czapki (Cassel) 1000 M. — Geh. Regierungsrath von Horn 10 M. — Stadtverordneter Moriz Heilmann 200 M. — Geh. Fabrikbesitzer Hermann von Horn 10 M. — Frau Major a. la suite des Grenadier-Regiments Nr. 12 Depte 10 M. — Geheimer Legationsrath Dr. Hepe 20 M. — Hauptmann a. D. Henning 3 M. — Vice-Ober-Jägermeister Freiherr von Henke 80 M. — Frau Sophie Henschel (Kassel) 100 M. — Regierungsrath H. Hermann (Potsdam) 30 M. — Geheimer Commerzienrath August Heckmann 300 M. — Wauermeister Ferd. Harnisch 10 M. — Fabrikbesitzer Max Hedert 10 M. — Rathh. Zimmermeister H. A. Holland 20 M. — Elise H. 2 M. — Reichsbank-Agent Herrmann 20 M. — Freiberger Hübner 10 M. — Hoflieferant H. Hefter 30 M. — Rudolph Hergo 1000 M. — Frau Geheimerath Hoffauer 30 M. — Geh. Rath und Hofrath Dr. F. W. Hoffmann 20 M. — Landgerichtsdirector Hesse 10 M. — Bürgermeister Heine und 18 Beteiligte (Görlitz) 42 M. — Stadtverordneter G. Heller 30 M. — Geheimer Regierungsrath Hoepfner 10 M. — Lotteriegewinnler Hoffmann 20 M. — Ferd. Hecht 6 M. — Geheimer Regierungsrath Dr. Paul Haffel (Dresden) 30 M. — Frau Wittwe Gertrud Hildebrand 30 M. — Geheimer Rath von Helmholz (Charlottenburg) 60 M. — Justizrath und Stadtverordneter Dr. Horwig 50 M. — Geh. Ober-Regierungsrath Hübler 10 M. — Stiftdame Dittke Hag (Waden-Waden) 100 M. — Staatsminister von Hofmann 30 M. — Frauen-Zweig-Verein zu Hagerloch 39 M. — Bankhaus Jacquier & Securius 2000 M. — Ad. Jacobi 5 M. — Kaufm. Georg Joachimsthal 20 M. — Julius Jacoby 100 M. — Israelitische Frauen-Verein zu Hagerloch 34 M. 40 Pf. — Geheimer Hofrath G. J. Immedenberg 100 M. — Kaufmann Emil Jacob 100 M. — Kaufmann Heinrich Jordan 100 M. — Kaufmann Jolensberg 10 M. — Offiziere und Beamte des Invalidenhauses (Berlin) 90 M. — Helene Jaffe 10 M. — Chemiker Dr. Fr. Jaffe 10 M. — Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Jordan 20 M. — Lotteriegewinnler G. Jling 15 M. — Kaufmann G. Jordan 10 M. — Privatdocent Dr. Jurisch 5 M. — Gräfin Charlotte von Jbenplig 50 M. — Professor Kühner (Halle) 3 M. — Lieutenant und Adjutant Freiherr von Kettler (Kiesenburg) 10 M. — Regierungsrath von Kühlewein 25 M. — C. W. Kehler (Bremen) 5 M. — Geh. Medizinalrath Professor Dr. Ernst Küster (Marburg) 300 M. — Sanitätsrath Dr. Conr. Küster 20 M. — Carl Koch 100 M. — Director D. Krieg (Eichberg) 10 M. — Kaufmann S. Köhler 25 M. — Banquier W. Kopeck 100 M. — Dirig. Arzt B. Körte 10 M. — Banquier Felix Königs 20 M. — Elise Königs 10 M. — Gräfin von Kielmannsegge (Cappenberg) 300 M. — Kaufmann J. Kahlbaum 30 M. — Rechtsanwält Max Kempner 20 M. — Präsident des Reichsbank-Directoriums Dr. Koch 30 M. — Ludwig Kappel 10 M. — W. von Krause 1000 M. — Frau Eva von Krause 1000 M. — Prediger Kirmh 10 M. — Stadtrath Heinrich Köhmann 50 M. — Commerzienrath und Major a. D. Gustav Kettner 100 M. — Hof-Conditor Alfred Krenzler 30 M. — Brauerei Königsrath 100 M. — Lotteriegewinnler Raempff 20 M. — Lotteriegewinnler Paul Koethner 20 M. — Stadtrath Joh. Kaempff 500 M. — Dr. phil. Martin Kiebel 15 M. — Verwitwete Frau Dr. phil. Hildegard Kiebel geb. Kech 5 M. — Geheimer Baurath Ad. Keller 10 M. — Kamradtschaftlicher Verein der Sanitäts-Offiziere des Landwehr-Regiments Bezirk I Berlin 100 M. — Sanitäts-Offiziere der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums 50 M. — Von der Oberin, den Erzieherinnen und Jünglingen der Kaiserin-Augusta-Stiftung (Charlottenburg) 138 M. — Siegfried Kelling 100 M. — General-Vent. a. D. v. Lucadou 100 M. — Director Lebn (München) 10 M. — Stadtverordn. Louis Liebermann 300 M. — Geh. Rath B. Liebermann 100 M. — Kaufm. Leisevic (Bremen) 30 M. — Kaufm. S. W. Lamde (Bremen) 10 M. — Rud. Leuschner 5 M. — Frig Leuschner 1 M. — Lamprecht 10 M. — General-Consul Eugen Landau 300 M. — Kaufmann S. Lehmann 30 M. — Banquier Heinrich Leo 20 M. — Rentier Louis Lebn 10 M. — Carl Lebn 100 M. — Hermann Landsberger 50 M. — Siegf. Leichtentritt 30 M. — Frau Jeanette Lebn 20 M. — Dr. Albert Lebn 10 M. — C. L. 5 M. — Reichsbank-Agent Poewenhein 30 M. — Frau Dr. Fohmann 3 M. — Bezirksvorsteher R. Lemde 10 M. — Rechtsanwält Lisco 10 M. — Frau Professor Elisabeth Leo 200 M. — Staatsanwalt Lademann 40 M. — Dr. Lewinsohn 30 M. — Regierungsbaumeister C. Lange 6 M. — Polizeirath S. Lange 4 M. — Stabsbeamter Levinstein 3 M. — Frau Rentier M. Lehmann 10 M. — Eigenthümer Dr. Liebert 100 M. — Stadtverordneter Otto Lüben 10 M. — Lotteriegewinnler C. Lohde 20 M. — Rittmeister und Lotteriegewinnler F. Lübbe 20 M. — C. L. 200 M. — Professor Dr. E. Lombe 10 M. — Stadtverordneter-Vorsteher-Stellvertreter Dr. Langerhans 30 M. — Medizinalrath Dr. Lindner 50 M. — Geh. Baurath Lange 10 M. — General der Kavallerie Freiherr von Loë (Coblenz) 100 M. — Von einer Lehrwitwe 1 M. — Hoflieferant Albert Ph. Meyer (in Firma Herm. Gertion) 500 M. — Stadtrath J. Maroth 50 M. — Synodus Dr. Minden 10 M. — Kaufmann C. Merkel (Bremen) 50 M. — Consul a. D. S. H. Meyer (Bremen) 100 M. — Vaterländischer Frauenverein zu Mainz 100 M. — Staatsminister Dr. Miquel 50 M. — Ernst Mendelssohn 1000 M. — Robert von Mendelssohn 1000 M. — Frau von Mendelssohn 1000 M. — S. M. 20 M. — Frau E. M. 15 M. — Regierungsr. S. Manu 50 M. — Geheimer Ober-Finanzrath Marcinowski 20 M. — R. M. 1 M. — Banquier Ernst J. Meyer 100 M. — Frau von Miggall, geb. von Gräfe 3 M. — Fräulein Martha von Mosch 3 M. — Rudolf Mosse 300 M. — Theodor Mosse 50 M. — Geh. Rechnungsrath und Katastr.-Inspector S. Meyer 20 M. — E. Mählbach 6 M. — Regierungsrath und Baurath Evidenbauer 10 M. — Emil Menlos 20 M. — Commissionsrath Carl Mabo 30 M. — Lotteriegewinnler Magdorff 10 M. — Lotteriegewinnler M. Miggall 15 M. — Lotteriegewinnler M. Mörser 20 M. — Dr. Henry Mayer 10 M. — Frau M. 5 M. — Professor Dr. Baron von Mundy (Wien) 100 M. — R. M. 24 M. — Senator Nielsen (Bremen) 30 M. — Geheimer Regierungsrath Neumann 10 M. — Geheimer Comm.-Rath Neubauer (Magdeburg) 1000 M. — Kaufmann Neumann 5 M. — R. M. 10 M. — Frau Präsident Noedchen (Magdeburg) 25 M. — Stabsarzt Dr. Nicolai 10 M. — Frau Oberlieutenant R. N. 10 M. — A. Neuen 20 M. — Lotteriegewinnler Stadtrath Neumann 10 M. — R. N. 300 M. — Kaufmann M. Neumann 10 M. — E. Neumann 20 M. — Frau Stadtrath Noedchen 20 M. — Ernst Nische (Babrze) 3 M. — Frau Albertus von Nienborff (Hamburg) 300 M. — Mitglieder des Vaterländischen Frauenvereins zu Bad Orb 12 M. — Banquier Hugo Oppenheim 100 M. — General-Lieutenant a. D. von der Osten 10 M. — Commerzienrath Joseph Pankuf 1000 M. — Frau Adele Preyer (Wiesbaden) 1000 M. — M. Preyer von Pankuf 30 M. — Lotteriegewinnler Eduard Boesch (Witterfeld) 20 M. — Geheimer Justizrath a. D. Plantier 20 M. — Offizier-Corps des Kürassier-Regiments Paffertorn 5 M. — Dr. med. S. Pflüß 20 M. — Geheimer Commerzienrath Hugo Pringsheim 1000 M. — Fürst von Pleß 1000 M. — Frau Staatsminister Freifrau von Patow 1000 M. — Frau Geheimerath Sophie Pringsheim 1000 M. — Commerzienrath Albert Pfaff 1000 M. — Frau Rentier Paula Pfaff 100 M. — Professor H. Lockhorst 25 M. — Brauerei Pfefferberg 25 M. — Agnes von P. 5 M. — Fürst Anton Rabawill 300 M. — Geh. Oberregierungsrath Dr. Poesing 50 M. — Victor Bergo von Ratibor 300 M. — Frau Legationsrath von Rhaden 100 M. — Präsident, Mitglied und Beamte des Reichsversicherungsamtes 237 M. — E. Rothchild 3 M. — Dr. phil. Reichenow 5 M. — Dr. Rinkel 3 M. — Frau Herzogin von Ratibor (Rauden) 200 M. — Rentier Julius Reichenheim 100 M. — Kaufmann J. Rohde 20 M. — Dr. R. Reichenberger 3 M. — Reichsgerichtsrath Rappold 3 M. — 56 Beamte der Reichsbank 75 M. 50 Pf. — Stadtverordneter C. Reichenow 20 M. — Kaufmann Richter 5 M. — Prakt. Arzt Carl Ruge 5 M. — Frau Julie Raphael 10 M. — Brauereidirector R. Roedde 100 M. — Oberbürgerm. Reichert (Görlitz) 10 M. — Steinbruchsbesitzer Ernst Ruit 30 M. — Lotteriegewinnler Ritter 10 M. — Lotteriegewinnler Rehtag 20 M. — Lotteriegewinnler S. Z. Raehmel 50 M. — Commerzienrath und Stadtverordn. Roeseler 300 M. — Professor Reuleaux 20 M. — Gemeindevertretung der Stadt Rehdt 150 M. — Geh. Regierungsr. von Roux 30 M. — Louis Schwarz 10 M. — Kammergerichtsrath Strüßli 10 M. — Geh. Regierungsrath Dr. Werner von Siemens 1000 M. — Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode 300 M. — Prinz Heinrich zu Schönau-Carolath 50 M. — Bezirksvorsteher Splittgerber 10 M. — Stadtverordneter C. Seeger 50 M. — Fräulein Gertrud Sack 100 M. — Geh. Justizrath und Stadtrath Schreiner 10 M. — Generalleut. und Generalinsp. Salbach 20 M. — Kaufmann Schwalow 5 M. — Leopold Schreiber (Wreslau) 8 M. — Banquier Carl Schwarz 100 M. — Geh. Commerzienrath Julius Schwabach 2000 M. — Frau Geh. Rath E. Leonie Schwabach 1000 M. — Professor Dr. Erhard Schwalbe 15 M. — Hoflie. E. Leonie Schwabach 100 M. — Altleiter der Kaufmannschaft Siegf. Sobernheim 75 M. — von Selafinsky 5 M. — Chemiker Oscar Stephan 20 M. — Färbereibesitzer Steinthal & Sohn 10 M. — Leonhard Sachs 20 M. — Director der Reichsbank Straß 6 M. — Kaufmann Julius Stegheim 20 M. — Frau R. Schütte 20 M. — Sanitätsrath Dr. Schütte 40 M. — Justizrath von Simson 20 M. — Kaufmann Spranger 5 M. — Geh. Oberregierungsrath Stadtverordneter Spinola 50 M. — General der Infanterie a. D. von Strubberg 50 M. — Gebrüder Schindler 500 M. — Regierungsauffseher Schwachkopf 10 M. — Regierungsrath Steinhausen 15 M. — Geheimer Oberregierungsrath Spieker 20 M. — Commerzienrath Steibelt 100 M. — Lotteriegewinnler Ad. Securius 20 M. — Lotteriegewinnler H. Savage 10 M. — Landtagsabgeordneter Seyffardt (Erfeld) 300 M. — Stadtrath Dr. Ferd. Straßmann 30 M. — Wauermeister W. B. Straßmann 25 M. — Frau Dr. Flora Straßmann 20 M. — Sanitätsrath Dr. Heinrich Straßmann 20 M. — Siegfried Sobernheim 75 M. — Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Senator 100 M. — Ministerialdirektor Schulz 10 M. — Geheimer Oberregierungsrath Stöckhardt 10 M. — Regierungsr. und Baurath Schellen 10 M. — Geh. Oberregierungsrath Schweden-died 10 M. — Vaterländischer Frauenverein in Solingen 65 M. — Bei einer Scapartie gewonnen 12 M. 50 Pf. — Samariterin 15 M. — Marien-Frauenverein in Scherwin 1 M. 356 M. 25 Pf. — Dr. Frhr. von Thuna (Weimar) 5,05 M. — Senator Tetens (Bremen) 20 M. — Frau von Tilitz, geb. von Gräfe 100 M. — Professor Tobler 40 M. — Kaufmann G. Touffant 10 M. — Zimmermeister C. Töbelmann 10 M. — Lotteriegewinnler C. Tuppel 10 M. — Fräulein A. Tiede 150 M. — Ungeannt 2 M. — Leopold Willheim 20 M. — Rittergutsbesitzer Verdrich (Friedersdorf) 200 M. — Kammerherr Graf Vitzthum 100 M. — Geheimer Commerzienrath Eduard Witt 500 M. — Geh. Sanitätsrath Dr. Bolmer 10 M. — Civil-Ingenieur Veitmeier 10 M. — Kammerherr Graf von Wedel-Sandfort (Dien) 100 M. — General der Infanterie von Wender 100 M. — Major a. D. von Weitz (Bremen) 10 M. — Frau Kathi Warshauer 100 M. — Stadtrath Weigert 10 M. — Stadtrath Wiese 5 M. — Amtsrath Bengel (Euskirchen) 100 M. — General-Major a. D. Willebrand 100 M. — Ingenieur Wards 6 M. — Banquier Robert Warshauer 100 M. — Frau Geheimerath Marie Warshauer 300 M. — Kaufmann Max Weis 50 M. — Commerzienrath Anton Wölff 300 M. — Stadtverordneter W. Wied 100 M. — Frau Geheime Hofrath A. Wähländer 100 M. — Schulvorsteher F. Wulff 10 M. — Buraussichtend Wundland 3 M. — E. Will 1 M. — Major a. D. Wimmer 3 M. — Kurt Walther 3 M. — Geheimer Regierungsrath Weber 10 M. — Gertrud Winter (Carlsruhe) 20 M. — Kaufmann Georg Winter (Carlsruhe) 30 M. — Banquier Wulffow 25 M. — Lotteriegewinnler Max Weil 20 M. — Lotteriegewinnler Waldern 20 M. — Oberbürgerm. a. D. W. Weber (Steglich) 20 M. — Ober-Baudirector A. Wiebe 10 M. — R. R. Wittlicher Geheimer Rath Graf Hans von Wilczek (Wien) 1000 M. — Vaterländischer Frauen-Zweigverein zu Wefel a. Rh. 100 M. — R. Z. 10 M. — A. Winder 100 M. — Baurath Zwider 30 M. — Frau Landrath Zwider 20 M. — Wilhelm Zwider 20 M. — Zimmermann 10 M. — Lotteriegewinnler Zietzen 20 M. — Geheimer Baurath Zastrow 10 M.

Gesamtbetrag: Fünfundsechzigtausend Zweihundert Mark 31 Pfennig.

Um Einsendung weiterer Beiträge an unsern Schatzmeister, den Herrn Geheimen Commerzienrath G. von Bleichröder, Berlin, Behrenstraße Nr. 63 wird ergebens erucht.

Berlin, den 14. Februar 1891.

Der geschäftsführende Ausschuss.

R. 186.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Buchdruckerei.